



**SAARLÄNDISCHER
JU·JUTSU VERBAND**



Unbedenklichkeitsbescheinigung

Hiermit bestätigt der SJJV, dass das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

von Frau/Herr _____

geboren am _____

mit Datum vom _____

am _____

zur Einsicht vorgelegen hat und keine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Tatbestände beinhaltet.

Das erweiterte Führungszeugnis wird vom SJJV ab dem Datum seiner Ausstellung ein Jahr lang anerkannt. Mit Ablauf dieses Jahres verliert auch diese Unbedenklichkeitsbescheinigung ihre Wirksamkeit.

Ort, Datum

Dr. jur. Anna Blandfort

Beauftragte des SJJV zur Einsichtnahme in
das erweiterte polizeiliche
Führungszeugnis